

Kurz gemeldet

Lohnsteuerliche Behandlung von Sterbegeld

Der BFH hat sich im Urteil vom 19.4.2021 (VIR 8/19) mit der Frage beschäftigt, ob Sterbegeldzahlungen der Lohnsteuer unterliegen. Sterbegeld wird regelmäßig von öffentlichen Arbeitgebern bezahlt, aber auch private Arbeitgeber sind z. B. nach Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen zu solchen Zahlungen verpflichtet. Dem Urteil lag die Klage einer Erbin zugrunde, die eine pauschale Sterbegeldzahlung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhielt. Das Finanzamt ordnete die Zahlung den steuerpflichtigen Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit zu. Das zunächst angerufene FG war hingegen der Ansicht, dass die Zahlung § 3 Nr. 11 EStG unterfällt, der u. a. Zahlungen aufgrund von Hilfsbedürftigkeit steuerfrei stellt. Dieser Ansicht ist der BFH nicht gefolgt.

Pauschales Sterbegeld wird nicht aufgrund von Hilfsbedürftigkeit geleistet, sondern dient dem Zweck, den Hinterbliebenen die Begleichung der mit dem Tod zusammenhängenden Kosten zu erleichtern. Die Auszahlung erfolgt auch, wenn tatsächlich keine Kosten entstanden sind und hängt damit nicht von der Hilfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen ab. Die Richter ordneten das Sterbegeld als Versorgungsbezug ein, von dem der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Freibetrag steuerfrei bleiben. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags orientieren sich am Jahr des Versorgungsbeginns. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf das von Arbeitgebern gezahlte Sterbegeld. Leistungen aus Sterbekassen oder Sterbeversicherungen sind steuerfrei. Das gilt auch für Sterbegelder, die von einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung geleistet werden.

(S. P.)

Werbungskosten eines Berufssportlers

Das FG Düsseldorf (Urt. v. 12.1.2021 – 10K 2192/17E) hatte darüber zu entscheiden, ob die zur Absicherung von Einnahmefällen abgeschlossene Sportunfähigkeitsversicherung eines Berufssportlers, die sowohl den beruflichen als auch den privaten Bereich zuzuordnende Risiken von Krankheit und Unfall abdeckt, wegen der Mitveranlassung durch die private Lebensführung dem Aufteilungs- und Abzugsverbot unterliegt. Die geltend gemachten Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit

wurden mit dieser Begründung abgewiesen. Eine Abgrenzung auf einen beruflich veranlassten Teil der Aufwendungen komme nicht in Betracht. Ein auf das Risiko typischer Sportverletzungen entfallender Anteil des Versicherungsbeitrags lasse sich den Versicherungsunterlagen nicht entnehmen. Hinweis: Wenn möglich, sollte deshalb in den Versicherungsverträgen eine Aufteilung der Beiträge auf den privaten und den beruflichen Teil vorgenommen werden.

(R. K.)

Erste Tätigkeitsstätte eines Gerichtsvollziehers

Der BFH hat mit Urteil vom 16.12.2020 (VIR 35/18) entschieden, dass die erste Tätigkeitsstätte eines Gerichtsvollziehers sein Amtssitz ist. Dieser besteht aus den Dienstgebäuden des Amtsgerichts, dem er zugeordnet ist, und dem Geschäftszimmer, welches er am Sitz des Amtsgerichts auf eigene Kosten zu halten hat. Nach der Legaldefinition zu § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmers (§ 15 AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung zu einer entsprechenden Einrichtung wird gem. § 9 Abs. 4 Satz 2 EStG durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung sei ausweislich der in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG aufgeführten Regelbeispiele insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Nach diesen Maßstäben kamen sowohl das FG als auch der BFH zu dem Ergebnis, dass sich die erste Tätigkeitsstätte des Gerichtsvollziehers/Klägers im betroffenen Jahr an seinem Amtssitz in den Dienstgebäuden des Amtsgerichts sowie dem vom Kläger angemieteten Geschäftszimmer befand. Einem Gerichtsvollzieher wird in den Dienstgebäuden des Amtsgerichts kein Geschäftszimmer zur Verfügung gestellt. Er ist deshalb nach § 30 GVO verpflichtet, an seinem Amtssitz, hier dem Sitz seiner Dienstbehörde, ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten zu halten. Dieses ist von außen als solches kenntlich zu machen und mit einem Briefeinwurf oder Briefkasten zu versehen.

(R. K.)

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen führt bekanntlich zu (geringfügigen) Steuerermäßigungen. In dem vom FG Sachsen mit Urteil vom 14.10.2020 (2 K 323/20) entschiedenen Fall lebte die Klägerin allein zu Hause. Sie nahm ein Hausnotrufsystem in Anspruch, das die Gerätebeistellung und eine 24-Stunden-Servicezentrale beinhaltete. Nicht umfasst war ein Sofort-Helfer-Einsatz an der Wohnadresse der Klägerin oder eine Pflege- und Grundversorgung. Das FG Sachsen kam zu der Auffassung, dass die Klägerin die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen konnte. Diese sei auch dann zu gewähren, wenn sich die Notrufzentrale außerhalb des Wohngebäudes und damit nicht in räumlicher Nähe zur Wohnung befinde. Maßgeblich sei, dass die Dienstleistung – hier das Rufen eines Notdienstes – in der Wohnung der Klägerin stattfinde.

(R. K.)

Arbeitslohn bei Übertrag einer Versorgungszusage auf Pensionsfonds

Das BMF hat bekannt gemacht, dass die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 1.1.2022 pandemiebedingt nicht neu festgesetzt werden. Die zum 1.1.2021 veröffentlichten Beträge gelten unverändert auch für das Kalenderjahr 2022. Die mit BMF-Schreiben vom 3.12.2020 (BStBl I, S. 1256) veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge sind weiterhin anzuwenden.

(S. P.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)